



Mehr Zusatzurlaub für Pflegekräfte im Krankenhaus

Für Mitarbeiter der Anlage 31 zu den AVR, die Wechselschichtarbeit leisten, wird in den kommenden Jahren der Zusatzurlaub schrittweise erhöht. Gleichzeitig wird die Höchstgrenze des Gesamturlaubs heraufgesetzt. Damit hat die Regionalkommission NRW die Beschlüsse der Bundeskommission zum Zusatzurlaub nachvollzogen.

Die Anlage 31 zu den AVR entspricht dem Tarifvertrag für die kommunalen Krankenhäuser im öffentlichen Dienst. Analog zu diesem Tarifvertrag wird deshalb in den besonderen Regelungen für Mitarbeitende im Pflegedienst in Krankenhäusern (Anlage 31 zu den AVR) der Zusatzurlaub für die Wechselschichtarbeit in den nächsten drei Jahren um jeweils einen Arbeitstag erhöht.

Der Anspruch auf die zusätzlichen Urlaubstage wird in den Jahren 2019, 2020 und 2021 unterschiedlich geregelt:

- Besteht im Jahr **2019** Anspruch auf mindestens drei Tage Zusatzurlaub, wird ein weiterer Tag gewährt. Somit können im Jahr 2019 insgesamt bis zu sieben Tage Zusatzurlaub in Wechselschicht erworben werden.
- Im Jahr 2020 wird bei einem Anspruch auf mindestens drei Tage Zusatzurlaub ein weiterer Tag hinzugefügt. Besteht Anspruch auf mindestens vier Tage Zusatzurlaub, kommt ein zweiter zusätzlicher Tag hinzu. So können im Jahr 2020 insgesamt sogar bis zu acht Arbeitstage Zusatzurlaub zusammenkommen.
- Ab dem Jahr **2021** wird für je zwei Tage Zusatzurlaub ein zusätzlicher Tag Zusatzurlaub gewährt. In der Summe kann der Zusatzurlaub dann bis zu neun Tage im Jahr betragen.

Wichtig: diese neue Regelung gilt nur für die Anlage 31 zu den AVR und betrifft ausschließlich den Zusatzurlaub für die **ständige Wechselschichtarbeit**. Der Zusatzurlaub für die Schicht- und Nachtarbeit bleibt unverändert.

Die **Höchsturlaubstage** gemäß § 17 Abs. 7 der Anlage 31 zu den AVR werden selbstverständlich entsprechend angepasst und in den nächsten vier Jahren um jeweils einen Arbeitstag Zusatzurlaub erhöht. Die neuen Urlaubshöchstgrenzen für Erholungsurlaub und Zusatzurlaub (Gesamturlaub) betragen damit:

- im Kalenderjahr 2019 zusammen 37 Arbeitstage,
- im Kalenderjahr 2020 zusammen 38 Arbeitstage,
- im Kalenderjahr 2021 zusammen 39 Arbeitstage und
- ab dem Kalenderjahr 2022 zusammen 40 Arbeitstage.

Der Zusatzurlaub für schwerbehinderte Menschen gemäß § 208 SGB IX bleibt außen vor und wird auch zukünftig nicht von diesen Höchstgrenzen erfasst.

Der ergänzte § 17 Absatz 1 AVR lautet ab 01.01.2019 folgendermaßen:

„¹Mitarbeiter, die ständig Wechselschicht nach § 4 Abs. 1 oder ständig Schichtarbeit nach § 4 Abs. 2 leisten und denen die Zulage nach § 6 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 Satz 1 zusteht, erhalten

a) bei Wechselschichtarbeit für je zwei zusammenhängende Monate und

b) bei Schichtarbeit für je vier zusammenhängende Monate einen Arbeitstag Zusatzurlaub.

²Besteht im Kalenderjahr 2019 nach Satz 1 Buchstabe a) Anspruch auf mindestens drei Tage Zusatzurlaub, wird ein weiterer Tag Zusatzurlaub gewährt. ³Im Kalenderjahr 2020 wird bei einem Anspruch auf mindestens drei Tage Zusatzurlaub nach § 17 Abs. 1 Buchstabe a) ein weiterer Tag Zusatzurlaub gewährt; besteht Anspruch auf mindestens vier Tage Zusatzurlaub nach § 17 Abs. 1 Buchstabe a), wird ein zweiter zusätzlicher Tag Zusatzurlaub gewährt. ⁴Ab dem Kalenderjahr 2021 wird je zwei Tage Zusatzurlaubsanspruch nach Satz 1 Buchstabe a) ein zusätzlicher Tag Zusatzurlaub gewährt.“

Der geänderte § 17 Absatz 7 AVR lautet ab 01.01.2019 folgendermaßen:

„¹Zusatzurlaub nach dieser Anlage und sonstigen Bestimmungen mit Ausnahme von § 208 SGB IX wird nur bis zu insgesamt

- sieben Arbeitstagen im Kalenderjahr 2019,
- acht Arbeitstagen im Kalenderjahr 2020,
- neun Arbeitstagen im Kalenderjahr 2021 und
- zehn Arbeitstagen ab dem Kalenderjahr 2022

gewährt.

²Erholungsurlaub und Zusatzurlaub (Gesamturlaub) mit Ausnahme von § 208 SGB IX dürfen

- im Kalenderjahr 2019 zusammen 37 Arbeitstage,
- im Kalenderjahr 2020 zusammen 38 Arbeitstage,
- im Kalenderjahr 2021 zusammen 39 Arbeitstage und
- ab dem Kalenderjahr 2022 zusammen 40 Arbeitstage nicht überschreiten.“

Wechsel im Vorsitz der Regionalkommission

Turnusmäßig wechselt zur Hälfte der Amtszeit der Vorsitz in der Regionalkommission NRW.

Nachdem die ersten zwei Jahre die Dienstgeberseite den Vorsitz innehatte, wird für die nächsten beiden Jahre der Vorsitz durch die Mitarbeiterseite wahrgenommen.

Tarifrunde mit Korrekturen und Anpassungen abgeschlossen

Die Bundeskommission hat im Oktober letzte Korrekturen und eine Ergänzung am Tarifbeschluss vorgenommen. Diese waren nach Vorliegen letzter redaktioneller Änderungen des Tarifvertrags im Öffentlichen Dienst notwendig geworden.

Die Caritas ak.mas hat nun für die Mitarbeitervertretungen eine abschließende ak.mas Tarif INFO veröffentlicht. In dieser ak.mas INFO stellen wir die Entscheidungen vor und erläutern anhand häufig gestellter Fragen, wie sich der Tarifabschluss in der Praxis auswirkt.

Soweit es darstellbar ist, sind hier die Beschlüsse und Regelungen chronologisch sortiert. Die MAVen haben so die Möglichkeit, sich auf kommende Veränderungen rechtzeitig einzustellen und etwa anstehende Tarifsteigerungen besser umsetzen können.

Sie finden die ak.mas Tarif INFO mit FAQ als PDF zum Download auf unserer Internetseite:

www.akmas.de/infoservice

Weitere Informationsmaterialien im Infoservice:

- MAV-Info zum AÜG
- Info zur neuen Entgeltordnung mit FAQ

*Die Mitglieder der Mitarbeiterseite in der
Regionalkommission NRW wünschen
frohe Weihnachten
und alles Gute für das Jahr 2019!*



KONTAKT

Mitarbeiterseite der Regionalkommission NRW
Olaf Wittemann (Vorsitzender)

www.akmas.de/regionen/nordrhein-westfalen

www.facebook.com/ak.mas.caritas

Twitter @akmas_caritas